

Flurbereinigungsverfahren:

Grebenhain-Crainfeld

Aktenzeichen:

VF 1009

**1. Änderung
des
Wege- und Gewässerplanes
mit landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Textlicher Teil

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
- III. Nachrichtliches Verzeichnis (NV)

<p>Aufgestellt:</p> <p>Lauterbach, 31. Mai 2016</p> <p>Im Auftrag</p> <p>..... (Karl, Verfahrensleiter)</p>	<p>Planfeststellung / Plangenehmigung:</p>
---	--

**Flurbereinigungsverfahren:
Aktenzeichen:**

**Grebenhain-Crainfeld
VF 1009**

I. Erläuterungsbericht

zur 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes
mit landschaftspflegerischem Begleitplan



INHALTSVERZEICHNIS

1	Grundlagen.....	4
1.1	Ziele des Verfahrens.....	4
1.2	Ablauf des Verfahrens von der Plangenehmigung bis zur Änderungsplanung ..	4
1.3	Anlass und Inhalt der 1. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG	5
1.4	Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan.....	5
2	Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes.....	6
3	Änderung der Neugestaltungsplanung	6
3.1	Planungsgrundlagen und Neugestaltungsgrundsätze	6
3.2	Verkehrerschließung	7
3.3	Wasserwirtschaft.....	11
3.4	Landschaftsentwicklung.....	12
3.4.1	Änderungen	12
3.4.2	Umweltverträglichkeit.....	13
3.4.3	FFH-Verträglichkeit.....	15
3.4.4	Besonderer Artenschutz	16
3.4.5	Eingriffsregelung.....	16
3.4.6	Sonstige Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 FlurbG.....	20
3.4.7	Maßnahmen Dritter.....	20
3.5	Andere gemeinschaftliche Anlagen	21

1 Grundlagen

1.1 Ziele des Verfahrens

In der Gemarkung Grebenhain-Crainfeld lagen die Voraussetzungen zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vor.

Die Obere Flurbereinigungsbehörde (OFB) stimmte der Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG zu.

Das damalige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Vogelsberg ordnete am **15.10.1993** das Flurbereinigungsverfahren an.

Die Gründe für die Einleitung des Verfahrens und die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung des Verfahrensgebietes waren:

- Die Besitzersplitterung ist durch Zusammenlegung zu großen Grundstücken zu verringern, die Schaffung möglichst großer Bewirtschaftungseinheiten ist auch durch die Berücksichtigung der Pachtverhältnisse anzustreben; durch die mit der Bodenordnung verbundene Neuvermessung der Grundstücke wird die Rechtssicherheit für das Eigentum erhöht.
- Das landwirtschaftliche Wegenetz entspricht in seiner Anlage und seinem Ausbaugrad nicht den neuzeitlichen, betriebswirtschaftlichen Erfordernissen; durch die Neugestaltung sollen größere Gewannlängen und eine bessere Anpassung an die Geländeform erreicht werden, Ausbaumaßnahmen sollen eine gesicherte Erschließung gewährleisten.
- Das vorhandene Gewässernetz bietet nicht immer Gewähr für die schadlose Abführung des Oberflächenwassers; die Entwässerungseinrichtungen an Wegen sind oft unzureichend oder fehlen; sie sind neu anzulegen bzw. instandzusetzen.
- Zur Bereicherung des Landschaftsbildes, aus Gründen des Gewässerschutzes sowie zur Erhöhung der ökologischen Vielfalt sind flurgliedernde und gewässerbegleitende Gehölzpflanzungen vorzunehmen; der vorhandene Bewuchs und weitere ökologische wertvolle Biotope sind zu sichern.
- Mit der Ausführung land- und kulturbautechnischer sowie bodenverbessernder Maßnahmen soll die Grundlage der landwirtschaftlichen Betriebe verbessert, die Ertragsfähigkeit des Bodens und die Landbewirtschaftung langfristig gesichert werden.

Diese Ziele bilden auch die Grundlage für die 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG.

1.2 Ablauf des Verfahrens von der Plangenehmigung bis zur Änderungsplanung

Nachfolgend wird der Verfahrensablauf von der Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG bis zur Aufstellung der 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (**1. Änderung zum Plan nach §41 FlurbG**) dargestellt:

- 14.11.1996** Wertermittlungsschlussstermin
- 03.02.1999** **Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG** durch die OFB.
- 08.06.1999** Teilnehmerversammlung „Vorstellung des Planes nach § 41 FlurbG“.
- 2001-2002** Grunderwerbsverhandlungen mit Aufnahme von Landverzichtserklärungen gem. § 52 FlurbG für Uferrandstreifenprogramm in Höhe von (gerundet) 77.283,- € und Wiesenbrüterprojekt in Höhe von 189.461,- €
- In 2006** Absteckung, Vermarkung und Aufmessung des Wege- und Gewässernetzes und der landschaftspflegerischen Anlagen
- 09.03.2011** Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung
- In 2011** Termine zum Planwuschtermin
- In 2012** Termine zur Festlegung der Abfindungsvereinbarungen
- 02.07.2013** Vorläufige Besitzeinweisung gem. § 65 FlurbG
- 1999 -2015** Ausbau des Wege- und Gewässernetzes und der landschaftsgestaltenden Anlagen.

1.3 Anlass und Inhalt der 1. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG

Die vorliegende 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) umfasst alle Änderungen, die sich seit der Plan-genehmigung vom **03.02.1999** ergeben haben.

Die Änderungen beinhalten:

- Neue Maßnahmen
- Änderungen ursprünglich festgesetzter Maßnahmen
- Aufhebungen ursprünglich festgesetzter Maßnahmen,

Die Begründung für die Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahmen ist in Kapitel 3 erläutert.

Nicht Bestandteil des Wege- und Gewässerplans sind die Exklaven, die aus bodenordnerischen Gründen zum Verfahrensgebiet zugezogen wurden. Hier finden keine Maßnahmen statt.

1.4 Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Die vorliegende 1. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG wurde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt. Der geänderte Plan bildet die Grundlage

für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Er umfasst alle im Rahmen der Änderung vorgesehenen neuen und geänderten Festsetzungen, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen, sowie die Aufhebung von nicht mehr notwendigen Anlagen und Maßnahmen. Ziel der im Plan dargestellten Anlagen und Maßnahmen ist es, auf der Grundlage des Flurbereinigungsbeschlusses das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der Landschaftsstruktur so neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht. Der Plan nach § 41 FlurbG ist Fachplan im Sinne des § 17 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans. Er enthält die zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Kompensation in sonstiger Weise von naturschutzrechtlichen Eingriffen erforderlichen Maßnahmen.

Geänderte und neue Festsetzungen sind in den jeweiligen Teilen (Verkehrerschließung, Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung) des Verzeichnisses der Festsetzungen (VdF) aufgeführt und in der Karte mit gelb hinterlegten Nummern dargestellt.

Aufhebungen von Festsetzungen sind im Teil 7 des VdF aufgeführt und in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG durch orange hinterlegte Nummern dargestellt.

2 Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

Bezüglich der Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes wird auf den Erläuterungsbericht des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG verwiesen.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 837 ha. Am Flurbereinigungsverfahren sind ca. 216 Teilnehmer (Anzahl der Ordnungsnummern) beteiligt.

In dem Verfahren liegen folgende Schutzgebiete:

Europäisches Vogelschutzgebiet „Vogelsberg“ VSG 5421-401

FFH-Gebiet: „Vogelsbergteiche und Lüderau bei Grebenhain“ 5522-304 (3 Teilflächen)

Überschwemmungsgebiet „Schwarza“

Überschwemmungsgebiet „Lüder“

Trinkwasserschutzgebiet 535-044 (WSG Zone III)

Trinkwasserschutzgebiet 535-045 (WSG-Zone III)

3 Änderung der Neugestaltungsplanung

3.1 Planungsgrundlagen und Neugestaltungsgrundsätze

Bzgl. der Beschreibung wird auf den Erläuterungsbericht des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG verwiesen.

3.2 Verkehrserschließung

Im Rahmen der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG werden nachfolgende Änderungen gegenüber der ursprünglichen Wegeplanung durchgeführt:

Neu festzustellende Maßnahmen

Weg Nr. 26.1	Bau eines Radwegteilstücks zwischen Weg 26 und dem Weg Nr. 5 (K100), mit der Neuanlage soll die Anbindung an den Weg Nr. 268 für Fahrradfahrer verbessert werden.	70 m
Weg Nr. 34	Neuausweisung Erdweg auf Grünland zum Viehtrieb, dafür teilweise Rodung eines Schlehengebüschs	120 m (100 m²)
Weg Nr. 77	Neubau eines Asphaltweges auf einem Schotterweg zur Wasserzapfstelle und zum Grillplatz. Der Weg ist der Hauptzufahrtsweg zur Wasserzapfstelle und wird daher sehr stark und fast ganzjährig befahren.	320 m
Weg Nr. 79.1	Grillplatzzufahrt: Rasengitter auf vorh. Schotterwegteil,	40 m
	Schotterrasenweg auf Erdwegteil,	40 m
	incl. Wendehammer (Schotterrasen) auf Grünland	200 m²

Die Maßnahme auf dem Grillplatzgelände war mit der UNB abgestimmt und wurde durch die Gemeinde bzw. Jagdgenossenschaft durchgeführt und finanziert. Genehmigung und Kompensation sollten über die 1. Änderung zum Plan nach §41 FlurbG geregelt werden.

Weg Nr. 93.1	Ausbau Schotterrasenweg auf leicht befestigtem Erdweg. Zur besseren Erreichbarkeit der im südlichen Gemarkungsteil liegenden landwirtschaftlichen Flächen soll der vorhandene Erdweg befestigt werden.	280 m
Weg Nr. 93.2	Neubau eines Asphaltwegteilstücks zwischen Weg 93 und der K 100. Der Ausbau ist erforderlich, da auf die genehmigte Erneuerung der Brücke Nr. 501 verzichtet werden soll. Diese soll, einschließlich des Wegs 93.3, zurückgebaut. Damit entfallen zukünftig für die Gemeinde die Kosten für die Unterhaltung des Brückenbauwerks. Die Brücke in der Kreisstraße wurde erst in 2000 von dem Unterhaltungspflichtigen erneuert.	60 m
Weg Nr. 93.3	Rückbau der Brücke Nr. 501 und der alten Zufahrt	60 m
Weg Nr. 209	Der in Schotterbauweise befestigte steile Weg zeigt deutliche Erosionsspuren, da das Oberflächenwasser aus der Wegefläche, trotz ständiger Unterhaltung nicht in den Seitenraum abfließt. Da es sich bei dem Weg um einen Hauptwirtschaftsweg für die Banneröder Landwirte handelt, soll dieser in Asphaltbauweise ausgebaut werden.	525 m

- Weg Nr. 251** Ausbau Schotterrasenweg auf Erdweg.
Der Weg ist der einzige, direkte Verbindungsweg von Vaitshain in die Crainfelder Gemarkung und dient der gemarkungsübergreifenden Bewirtschaftung und der Holzabfuhr. **220 m**
- Weg Nr. 280** Neuanlage Erdweg auf Acker. Dieser Fußpfad, der Grünland von Acker trennt, ist Teil eines Rundweges, der Fußgängern die Möglichkeit gibt, parallel zur L 3178, den Friedhof zu erreichen. **110 m**

Änderung von Festsetzungen

- Weg Nr. 61 tlw.** Asphaltierung Schotterweg, hier: Reduzierung der Ausbaulänge im Bereich der Wasserzapfstelle auf **40 m**
Der restliche Schotterweg wird erneuert.
- Weg Nr. 150 tlw.** Asphaltierung eines steilen Schotterwegs, hier: Reduzierung der bereits genehm. Ausbaulänge auf **500 m**
Restlicher Schotterweg (680m) wird erneuert.
- Weg Nr. 161.1** Asphaltierung steiler Schotterweg. Der Weg zeigt deutliche Erosionsspuren, da das Oberflächenwasser aus der Wegefläche nicht in den Seitenraum abfließen kann, in der Wegefläche verbleibt und bei entsprechenden Niederschlägen das Schottermaterial abspült. Schon im genehmigten Wege- und Gewässerplan war vorgesehen, den Steilbereich mit Beton-Spurbahnplatten zu befestigen. Bei der Eintragung in den Plan wurde jedoch die genaue Lage verwechselt. **420 m**
- Weg Nr. 179.1** Änderung der Ausbauart: (genehmigt: Beton-Spurbahn)
Neubau Schotterweg auf Grünland **125 m**
- Weg Nr. 179.3** Änderung der Ausbauart: (genehmigt: Beton-Spurbahn)
Ausbau Schotterweg auf Erdweg **360 m**
- Weg Nr. 261 tlw.** Änderung der Ausbauart: (genehmigt: Beton-Spurbahn)
Neubau Asphaltweg auf Grünland **75 m**
- Weg Nr. 269 tlw.** Änderung der Ausbauart: (genehmigt: Beton-Spurbahn)
Teilweise Asphaltierung von Schotterweg **100 m**

Die Wege Nr. 261 tlw. und 269 tlw. sind mit Zustimmung von UNB/ONB/OFB schon vor über 10 Jahren außerhalb des Überschwemmungsbereichs in Asphaltbauweise ausgebaut worden, da mit der Anlage von Beton-Spurbahnwegen schlechte Erfahrungen gemacht wurden. (Ausführung und Finanzierung tlw. über die Jagdgenossenschaft)

- Weg Nr. 274.1** Neuanlage eines unbefestigten Weges anstelle des ursprünglich geplanten Weges Nr. 274 **130 m**
- Weg Nr. 275** Neuanlage Schotterweg entfällt, nur Ausweisung Erdweg **170 m**

Neu festzustellende einzuziehende Anlagen

Die Angaben zu den geplanten Nutzungstypen (Grünland, Acker) beziehen sich auf den aktuellen Stand. Die Angaben können daher von der Darstellung in der Karte abweichen. Eine wichtige Aufgabe der Flurbereinigung ist die Vergrößerung von Bewirtschaftungseinheiten. Im Rahmen der Neuzuteilung der Grundstücke wird festgelegt, wie die Flächen erschlossen werden und welche Wege nicht mehr benötigt werden und in die angrenzende Nutzung integriert werden können. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch die Wegeeinziehungen entstehen, können innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens ausgeglichen werden.

Weg Nr. 47	Einziehung leicht befestigter Erdweg in priv. Fläche	30 m
Weg Nr. 54	Einziehung Erdweg in Grünland	225 m
Weg Nr. 63	Einziehung Erdweg in Grünland	360 m
Weg Nr. 75	Einziehung Erdweg in Grünland	175 m
Weg Nr. 76 tlw.	Einziehung Erdwegteil in Grünland (bleibt privat erhalten)	100 m
Weg Nr. 79.2	Einziehung Erdwegteil in Grünland/Gebüsch (nicht vorh.)	35 m
Weg Nr. 100 tlw.	Einziehung Erdwegteil in Grünland	165 m
Weg Nr. 154 tlw.	Einziehung Erdwegteil in Grünland (nicht vorh.)	160 m
Weg Nr. 167 tlw.	Einziehung Erdwegteil in Grünland u. Gehölz	200 m
Weg Nr. 177	Einziehung Erdweg in Grünland (bleibt tlw. privat erhalten)	170 m
Weg Nr. 181	Einziehung Erdweg in Feldgehölz (l.g.A. Nr. 619)	530 m
Weg Nr. 184 tlw. a)	Einziehung Erdweg in Grünland	50 m
Weg Nr. 184 tlw. b)	Einziehung Erdweg in landschaftsgestaltende Anlage Nr.633	145 m
Weg Nr. 187	Einziehung Erdweg in Grünland und Hecke	175 m
Weg Nr. 191 tlw.	Umwidmung Erdwegteil in landschaftsgest. Anlage (Nr. 636)	175 m
Weg Nr. 200 tlw.	Einziehung Erdwegteil in Grünland	95 m
Weg Nr. 203 tlw.	Einziehung Erdweg in Grünland und Wald (nicht vorh.)	120 m
Weg Nr. 205 tlw.	Einziehung Erdwegteil in Grünland (nicht vorh.)	195 m
Weg Nr. 226 tlw.	Einziehung Erdweg tlw. in Grünland	270 m
Weg Nr. 235	Einziehung Erdweg in Grünland (bleibt tlw. privat erhalten)	265 m
Weg Nr. 236	Einziehung Erdweg in Grünland und Gehölz (tlw. nicht vorh.)	530 m
Weg Nr. 240 tlw.	Einziehung Erdweg tlw. in Grünland	185 m

Aufhebung von Festsetzungen

Weg Nr. 20	Änderung der Ausbauart: Keine Asphaltierung, Schotterweg bleibt unverändert bestehen und wird erneuert	430 m
Weg Nr. 57	Änderung der Ausbauart: Keine Schotterung, Erdweg bleibt unverändert bestehen (tlw. zugewachsen)	230 m
Weg Nr. 161.2	Änderung der Ausbauart: Schotterweg bleibt unverändert bestehen (geplant war Beton-Spurbahn)	185 m

Weg Nr. 166	Erdweg bleibt unverändert bestehen	260 m
Weg Nr. 179 tlw.	Änderung der Ausbauart: Schotterweg bleibt unverändert bestehen (Erneuerung statt Beton-Spurbahn)	740 m
Weg Nr. 182	Änderung der Ausbauart: Schotterweg bleibt unverändert bestehen (Erneuerung statt Beton-Spurbahn)	430 m
Weg Nr. 183	Änderung der Ausbauart: Keine Asphaltierung, Schotterweg bleibt unverändert bestehen	360 m
Weg Nr. 214	Erdweg bleibt unverändert bestehen	245 m
Weg Nr. 227	Hangparalleler Erdweg in Ackerlage bleibt aus Gründen des Bodenschutzes unverändert bestehen	400 m
Weg Nr. 228	Hangparalleler Erdweg bleibt unverändert bestehen (s.227)	420 m
Weg Nr. 252	Änderung der Ausbauart: Schotterweg bleibt unverändert bestehen (Grundhafte Erneuerung statt Beton-Spurbahn)	1090 m
Weg Nr. 253	Änderung der Ausbauart: keine Asphaltierung, Schotterweg (gestückt) bleibt unverändert bestehen	140 m
Weg Nr. 254	Änderung der Ausbauart, keine Asphaltierung, Schotterweg (gestückt) bleibt unverändert bestehen	145 m
Weg Nr. 258	Erdweg bleibt unverändert bestehen	30 m
Weg Nr. 259	Erdweg bleibt unverändert bestehen	235 m
Weg Nr. 262	Hangparalleler Erdweg bleibt unverändert bestehen (s.227)	335 m
Weg Nr. 273	Neuanlage Erdweg entfällt	70 m
Weg Nr. 274	Neuanlage Erdweg entfällt (Statt dessen Nr. 274.1)	135 m
Weg Nr. 277	keine Wegeeinziehung - Schotterweg bleibt bestehen, wird zum besseren Abbiegen weiter benötigt	60 m
Weg Nr. 278	Neuanlage Schotterweg entfällt	125 m

Die Aufhebung von Festsetzungen bei den Wegebaumaßnahmen begründet sich darauf, dass durch die inzwischen erfolgte Planvereinbarung größere Schläge entstanden sind, die in einigen Fällen eine Erschließung mit schwer befestigten Wegen entbehrlich macht. Auch wurde mit der geplanten Befestigungsart von Beton-Spurbahnplatten im AfB Fulda schlechte Erfahrung gemacht, so dass auf diese verzichtet wird und der Ausbau in Schotterbauweise erfolgen soll.

Außerhalb des Planes nach § 41 FlurbG genehmigte Maßnahmen

Um Bannerod an den Vulkanradweg anzubinden, wurden die Wege Nrn. 243 und 268 tlw. asphaltiert und über das Radwegeprogramm finanziert. Dazu wurde 2006 von der Gemeinde eine Einzelplangenehmigung eingeholt und die naturschutzrechtliche Ausgleichsabgabe bezahlt.

Wege 268 tlw. + 243 Radweg nach Bannerod (insges.1950m) 1265 m

Genehmigungsfreie Erneuerung vorhandener Anlagen

Weg Nr. 93.4	Der Weg Nr. 93 dient als Hauptwirtschaftsweg der Erschließung der Flächen im südwestlichen Bereich des Verfahrensgebietes. Der Weg ist mit Asphalt befestigt, zeigt aber im Steigungsbereich bereits starke Verschleißerscheinungen. Um den Weg langfristig für den landwirtschaftlichen Verkehr zu erhalten, soll er in diesem Bereich mit einer Deckschicht erneuert werden.	1140 m
Weg Nr. 71 tlw.	", die Steilstrecke dieses Asphaltweges soll erneuert werden	175 m
Weg Nr. 91 tlw.	", die Steilstrecke dieses Asphaltweges soll erneuert werden	70 m

3.3 Wasserwirtschaft

Im Rahmen der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG werden nachfolgende Änderungen gegenüber der ursprünglichen Gewässerplanung durchgeführt:

Neu festzustellende Maßnahmen

Gewässer Nr. 436	Ausweisung Gewässerparzelle, incl. Grabenerneuerung (Anstelle des geplanten Dorfteichs)	100 m
Gewässer Nr. 438	Anlage naturnaher Graben auf Grünland, incl. Saumstreifen	170 m
Gewässer Nr. 424	Anlage von zwei Erdbecken an der Lüder, Kompensationsmaßnahme	175 m²
Gewässer Nr. 437	Zur Sicherstellung der Befahrbarkeit des Schotterweges Nr. 150 musste hangseitiges Wasser in einem neuen Graben abgeleitet werden. Ein zusätzl. Erdbecken minderte die Abflussgeschwindigkeit. (Kompensationsmaßnahme)	255 m²
Gewässer Nr. 439	Anlage naturnaher Graben auf Erdweg bis zur Lüder, incl. 2 Rohrdurchlässe, Erhalt der Hecke, Umwidmung Weg Nr. 244 in Grabenparzelle. Mit der Anlage des Grabens wird das, derzeit in die Ortslage von Bannerod abfließende Oberflächenwasser, abgefangen und zur Lüder geführt.	260 m

Änderung von Festsetzungen

Gewässer Nr. 402	Zuteilungsbedingt entfällt der Bau des Wegeseitengrabens (WSG) entlang des Weges Nr. 205, Reduzierung WSG auf	250 m
Gewässer Nr. 404	Änderung des Gewässerverlaufs, Einleitung in Wegeseiten-Graben am eingezogenen Wegeteilstück Nr. 179, Ableitung über vorhandene Rohrleitung und vorh. Graben Nr. 404	230 m
Erdbecken Nr. 417	Der vorh. Retentionsraum und das ihn umgebende sukzessierende Gelände wird Kompensationsmaßnahme	2050 m²
Brücke Nr. 501	Im Rahmen der Entsiegelung des Weges Nr. 93.3 wird auch die defekte Brücke Nr. 501 abgerissen	

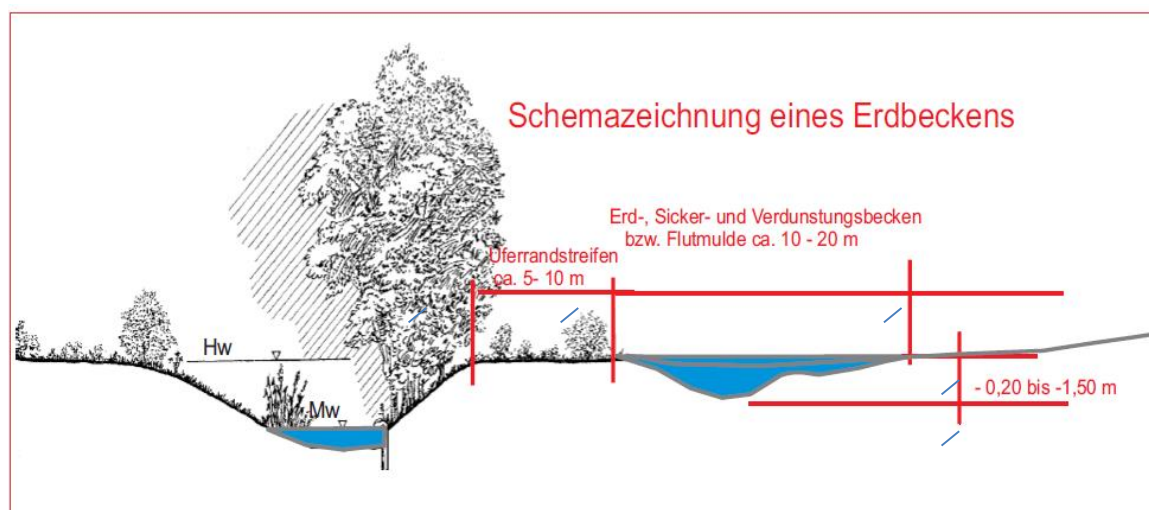
Aufhebung von Festsetzungen

Erdbecken Nr. 415	Der Bau des Dorfteichs entfällt	225 m²
Gewässer Nr. 430	Der Ausbau des Wegeseitengrabens entfällt	890 m
Gewässer Nr. 433	Die Neuanlage des Wegeseitengrabens entfällt	700 m
+Erdbecken Nr. 420	Darf im FFH-Gebiet auf LRT nicht gebaut werden	100 m²

Erneuerung (war schon im ersten Plan genehmigt)

Zur Sicherstellung der Bewirtschaftung der Flächen östlich des Wagbachs durch Vaitshainer Landwirte, ist es erforderlich, die **Brücke Nr. 506** zu sanieren. **40 m²**

Regelzeichnung für die Anlage der beiden Erd- und Sickerbecken (Flutmulden) Nr. 424



3.4 Landschaftsentwicklung

3.4.1 Änderungen

Im Rahmen der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG finden nachfolgende Änderungen gegenüber der ursprünglichen Maßnahmenplanung der Landschaftsentwicklung statt:

Neue landschaftsgestaltende Anlagen und Maßnahmen

Anl.Nr	Art der Maßnahme	Begründung
611	Anlage Baumreihe mit Bäumen II. Ordnung. (Obstbäume u. Ebereschen)	Ehem. Teil von Nr. 609, Wunsch der Anlieger: statt gepl. Hecke, ca. 290 m ² Gehölze vorh., Kompensationsmaßnahme 500m ²
632	Neu: Anlage Streuobstwiese auf Grünl., Grabenbepfl., incl. Erdbecken Nr. 437	Verbesserung des Landschaftsbildes, Artenschutzmaßnahme, Kompensationsmaßnahme (1050 m ²)
633	Neu: Ergänzungspflanzung auf tlw. sukzessiertem Weg, Gras- und Krautstreifen	Vorh. Gehölze auf ehem. Weg sollen erhalten und ergänzt werden. Kompensationsmaßnahme
634	Neues Feldgehölz: Sukzession u. truppweise Gehölzpflanzung auf Grünland	Kompensationsmaßnahme (2965m ²), Artenschutzmaßnahme
635	Streuobstwiese auf Grünland	Maßnahme der Gemeinde für Ökopunktekonto
636	Neu: Gras- +Krautstreifen auf ehem. Weg in Grünland, truppweise Gehölzpflanzung	Beginnende Sukzession auf ehemaligem Wegeteil soll gefördert werden. Kompensationsmaßnahme
637	Obst- und Hutebaumaktion	Verbesserung des Landschaftsbildes und der Weidewirtschaft, Eingrünung des Ortsrands, Artenschutzmaßnahme

Änderung festgesetzter landschaftsgestaltender Anlagen und Maßnahmen

Anl.Nr	Art der Maßnahme	Art der Änderung	Begründung
600	Uferrandstr.+Feuchtwiesen	Flächenverkleinerung	Zuteilungsbedingt
604	Uferrandstr.+Feuchtwiesen	Flächenvergrößerung	Zuteilungsbedingt
607	Ergänzungspflanzg.a.Weg	Flächenverkleinerung 550m ²	Zuteilungsbedingt, alte Wegefläche
609	Neuanlage 3-reih.Hecke, Ergänzungspflanzung	Heckenverkürzung, Anteil Baumpflanzung = IgA Nr.611	Einige Anlieger wollen Baumpflanzg. Statt Hecke, keine Hecke im Wiesenbrüterbiotop
612	Gras- und Krautstreifen mit truppweiser Strauchpflanzg	Flächenverkleinerung 650 m ² Kompensationsmaßnahme der TG, Keine Baumreihe	Tausch der Kompensationsfläche mit Gemeinde (gegen IgA Nr. 618), Im Wiesenbrüterbiotop wurde gepl. Baumreihe abgelehnt
615	Ergänzungspflanzg.1-3- reih. Hecke+Feldgehölz a.Grünl.	Lage- und Breitenänderung, teilw. Baumreihe	zuteilungsbedingt, Reduzierung des zugeordneten Eingriffs,
618	Baumreihe Ebereschen	Verkleinerung, Keine Kompensationsmaßnahme der TG	Statt 612 Ausgleichsmaßnahme der Gemeinde für Baugebiet
619	Sukzessionsfläche und Ergänzungspflanzung, jetzt: Feldgehölz	Weg Nr.181,wird in IgA eingezo-gen, Vergrößerung zu Feldgehölz 525 x (12-17m) 6865 m ²	Auf Wunsch des Jagdpächters intensive Strauch u. Obstbaumpflanzung,(1315 m ² Gehölze vorhanden)
621	Feldgehölz, Rückbau angrenzender Schotterweg	Schotterweg bleibt bestehen, Flächenverkleinerung	Weg wird weiter benötigt, von Bannerrod kommend bestehen Abbiegeprobleme
622	Baumreihe Ebereschen	Flächenverkleinerung 445 m ²	Zuteilungsbedingt, Abstand z.Wiesenbrütern
625	3-reihige Hecke auf Grünl. + Acker, (jetzt 2-reihig)	Flächenverkleinerung, teils Waldrandbepflanzung 1470 m ²	Zugeordneter Eingriff erfolgte nicht, Landschaftsstrukturverbesserung
627	3- reihige Hecke auf Gr./A.	Baumreihe Ebereschen,760m ² Pflanzstreifen nur ca. 3m breit	Zuteilungsbedigt, Zugeordn. Eingriff erfolgte nicht, Landschaftsstrukturverbesserung
631	Uferrandstreifen a. Lüder	Flächenvergrößerung	zuteilungsbedingt

Aufhebung von Festsetzungen (die vorgesehenen Maßnahmen werden nicht durchgeführt)

Anl.Nr.	Art der Maßnahme	Begründung
601	Streuobstwiesen	Vorherige Eigentümer wollen ihre Flächen behalten
605	Baumpflanzung an Asphaltweg	Kompensationsmaßnahme entfällt, (Schotterweg bleibt)
610	Gras- und Krautstreifen incl. Sträucher auf Acker neben Asphaltweg	Zuteilungsbedingt liegt der Grasstreifen jetzt am Vorgewende, Landwirte lehnen ihn ab. Kompensationsmaßnahme entfällt
617	Feldgehölz	Zugeordneter Eingriff erfolgt nicht, Kompensationsmaßn. entfällt
623	Heckenpflanzung auf ehem. Weg	Weg bleibt bestehen – Kompensationsmaßnahme entfällt
624	Baumpflanzung an Asphaltweg	Kompensationsmaßnahme entfällt, (Schotterweg bleibt)
626	3-reihige Hecke als Waldrand a. Weg	" , Schotterweg +Hecke werden wegen vorh. LRT nicht angelegt

3.4.2 Umweltverträglichkeit

Da im Zuge der 1. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG nur wenige Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die zu mittleren sowie hohen und damit nachhaltigen Konflikten führen, wird auf die Erstellung eines neuen Textteils zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung verzichtet. Die Konfliktbewertung ist in der Anlage 1 (Übersicht über die Auswirkungen der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen auf die Umwelt) aufgeführt, wobei die landschaftsgestaltenden Anlagen nicht beurteilt wurden, da von ihnen i. d. R. eine Verbesserung ausgeht (nur im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung etc.). Bei der Berechnung der Eingriffsbreite wird bei neuen befestigten Wegen i.d.R. eine Breite von 4 m, bei der stärkeren Befestigung/Asphaltierung von Schotterwegen i.d.R. eine von 3 m angesetzt.

Die in Form eines Spurbahnweges genehmigte Wegeverbindung (**Nrn. 261 tlw. und 269**) wurde, um ihren Zweck als Viehtriebsweg erfüllen zu können, teils mit Asphalt, teils mit Multipoden (im Überschwemmungsbereich) befestigt, was zu zwei hohen Konflikt und einem geringen bis mittleren Konflikt führte. Im Bereich des Grillplatzes wurde im Steilbereich die Schotter-Zufahrt mit Rasengitter verstärkt, während im weiteren Verlauf ein Schotterweg

und ein Wendehammer mit einer Schotterrasendeckfläche auf Grünland angelegt wurden (**Nr. 79.1**); Maßnahmen die zu geringen bis mittleren Konflikten führen. Alle diese Maßnahmen waren mit Vertretern des amtlichen Naturschutzes abgestimmt worden, wobei die Ausführung der Maßnahmen Nrn. 79.1 und 261 mit Finanzmitteln der Gemeinde bzw. der Jagdgenossenschaft erfolgte. Die Asphaltierung von drei sehr unterhaltungsaufwändigen, unbegrünten Schotterwegen (Nrn. **77, 161 tlw., 209**) im Hangbereich führt zu hohen Konflikten, da hier nicht nur eine stärkere Versiegelung der Wegefläche erfolgt, sondern die entstehende Trennwirkung des Asphalts nur stellenweise aufgehoben werden kann. Weitere hohe Konflikte entstehen zum einen an der Kreuzung K100/L3178, wo die direkte Überquerung der L3178 durch den Neubau einer kurzen Asphalt-Radwegeverbindung (**Nr. 26.1**) im Straßenböschungsbereich ermöglicht werden soll. Zum anderen soll eine neue Zuwegung zum Heidweg **Nr. 93.2** westlich der erst erneuerten Straßenbrücke an der K 100 in Asphaltbauweise angelegt werden, um auf die Sanierung der Brücke **Nr. 501** verzichten zu können und auch langfristige Unterhaltungsaufwendungen einzusparen. Für die Verlängerung des Viehtriebwegs **Nr. 34** neben der K100 soll ein Schlehengebüsch tlw. gerodet werden, was wiederum zu einem hohen Konflikt führt. Die Neuanlage des Schotterwegs **Nr. 179.1** auf Grünland, sowie im weiteren Verlauf die Schotterung des Erdwegteils **Nr. 179.3** führt zu mittleren Konflikten. Diese Maßnahme war bereits als Neuanlage eines Spurbahnwegs genehmigt und stellt nur eine Variante dar. Die Einziehung des Grasweges **Nr. 226** am Rand eines FFH-Gebietsteils führte zu einer Egalisierung der angrenzenden Wiesenflächen, wobei eine Böschung abgeschoben und vereinzelte Gehölze gerodet wurden, was tlw. zu einem mittleren Konflikt führte. Da auf die Verlegung der Wasserzapfstelle **Nr. 907** verzichtet wurde, musste die Vorhandene restauriert und die Stellfläche vergrößert werden. Dafür erfolgte ein Eingriff in eine Böschung und es wurde ein kleinflächiger hoher Konflikt erzeugt. Im Zuge der Neuzuteilung entfielen einige Wege im Grünland, die mit den angrenzenden Flächen mitbewirtschaftet werden und schon seit vielen Jahren nicht mehr oder nur noch tlw. vorhanden, bzw. tlw. zugewachsen sind (**Nrn. 54, 79.2, 154a, 167 tlw., 184b, 200 tlw., 203, 205, 235 tlw., 236, 240a**). Hier ändert sich am Status Quo nichts. Einige Wege werden innerhalb der Fläche, in der sie eingezogen wurden, weiter als Privatwege genutzt (z.B. **Nrn. 47, 76, 177 tlw., 235 tlw., 266**). Andere Wege (**Nrn. 63, 75, 100a, 167 tlw., 200, 184 tlw., und 226 tlw.**) entfallen neu und werden im Zuge der Planinstandsetzung verändert. Die dabei entstehenden Konflikte reichen von gering bis mittel. Gleichzeitig werden aber im Rahmen der Bodenordnung bisher 4 m breite Wege auf ≥ 5 m verbreitert und der Wildwuchs wird in die Wegeflächen integriert, was für einen gewissen Ausgleich sorgt. Da außerdem auf einige geplante Asphaltierungen von Schotterwegen (**Nrn. 20, 61 tlw., 150 tlw., 182, 183, 253, 254**), die Anlage von Beton-Spurbahnwegen (**Nrn. 161.2, 179, 252**) auf Schotterwegen und die Einziehung von hangparallelen Graswegen in Ackerlage (**Nrn. 227, 228**) verzichtet wurde, fällt die Bilanzierung gegenüber dem bereits genehmigten Wege- und Gewässerplan

positiv aus. Durch die gepl. Maßnahmen der Flurbereinigung entstehen erhebliche Umweltauswirkungen (mittlere und hohe Konflikte) auf einer Fläche von rund 3 ha. Dem stehen positive Umweltauswirkungen auf rund 23 ha, davon 3,3 ha landschaftsgestaltende Anlagen, gegenüber. Auf Grund des flächenmäßigen Überhangs an umweltverbessernden Maßnahmen ist das Vorhaben als umweltverträglich zu bewerten.

3.4.3 FFH-Verträglichkeit

Im Flurbereinigungsgebiet befindet sich der nordöstliche Teil des FFH- Gebiets „Vogelsbergteiche und Lüderaue bei Grebenhain“ (5522-304), welches 2007 ausgewiesen wurde. Außerdem liegt die gesamte Gemeinde Grebenhain im Europäischen Vogelschutzgebiet „Vogelsberg“ (5421-401). Vor der Ausweisung des FFH- Gebiets wurden in dessen Bereich mehrere Eingriffe getätigt, die mit Vertretern der Naturschutzbehörden vor Ort abgestimmt wurden. Die Genehmigung sollte der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans überlassen bleiben, die allerdings erst jetzt, ca. 10 Jahre später, erfolgt. Neu geplante Maßnahmen, die innerhalb des FFH- Gebietes liegen, beschränken sich weitgehend auf den Nahbereich der Freizeitanlage an der Grillhütte, in dem der anthropogene Einfluss bereits so groß ist, dass sich dort keine Rote-Liste-Tierarten mehr befinden. Auch LRTs sind nicht betroffen. Wege und Grünflächen, die in landschaftsgestaltende Anlagen umgewidmet werden sollen, sind bereits seit der Neuzuteilung der Flächen aus der Nutzung genommen und der Sukzession überlassen worden. Eine Beeinträchtigung der Tierwelt findet dadurch nicht statt. Gemäß § 34 Abs.1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) sind die im Rahmen der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG vorgesehenen Maßnahmen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der genannten Schutzgebiete zu prüfen. Eine Verträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele der FFH- Gebiete oder des Vogelschutzgebiets durch die Festsetzungen des Planes nach § 41 FlurbG nicht ausgeschlossen werden können. Dies wurde im Rahmen einer Vorprüfung (siehe Anlage 3) untersucht. Die Vorprüfung, ob eine FFH- bzw. VSG-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, ergab, dass mit nachhaltigen negativen Auswirkungen auf deren Schutzziele nicht zu rechnen ist. Durch die geplanten Maßnahmen sollen gezielte Lebensraumverbesserungen der zu schützenden Tierarten herbeigeführt werden. Es wurde geprüft, ob Lebensraumtypen (LRT) des FFH-Gebietes oder Arten nach Anhang II der FFH-RL durch die Maßnahmen betroffen sein könnten. Dies ist nicht der Fall. Einzig beim Rückbau der Brücke Nr. 501 und der Erneuerung der Brücke Nr. 506 könnte während der Bauarbeiten der LRT 3260 B (Flüsse der planaren bis montanen Stufe..., Wertstufe gut) betroffen sein. Um die Gewässerfauna während der Bauarbeiten zu schützen, sollen Strohballen zum Auffangen von gelöstem Schlamm ins Gewässer eingebracht und anschließend entsorgt werden. Gehölze des prioritären Lebensraums 91E0 C (Auenwälder mit Erlen und Eschen, Wertstufe mittel – schlecht) befinden sich nicht im Nahbereich der Brücken, bzw. sind im Rahmen der Pflegemaßnahmen für das Wiesenbrüterbiotop (Heckenschnitt im FFH-Gebiet) schon in den letzten Wochen größtenteils auf den Stock gesetzt worden. Insbesondere sind

die hiebreifen Pappelbestände an der Brücke Nr. 501 gefällt worden. Die Wurzelstöcke der Erlen und Weiden, sowie die einzige noch stehende Erle sollen geschützt und erhalten werden.

3.4.4 Besonderer Artenschutz

Durch die im Rahmen der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG geplanten Maßnahmen können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein, die den Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unterliegen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten).

Für die relevanten Arten wurde im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages untersucht, ob durch die Beeinträchtigungswirkungen der geplanten Maßnahmen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist als Anlage 1 zum Erläuterungsbericht beigefügt und dort einzusehen.

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist, dass die geplanten Maßnahmen unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkungen, Baufeldabsuchungen: siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) und der Kompensationsmaßnahmen **Nrn. 615, 619, 632, 633, 634, 636** (s. Verzeichnis der Festsetzungen) hinsichtlich allen Gesichtspunkten des besonderen Artenschutzes als verträglich einzustufen sind. Eine dauerhafte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist hiernach nicht zu erwarten.

3.4.5 Eingriffsregelung

3.4.5.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Die Ermittlung von Eingriffen gemäß § 14ff BNatSchG erfolgte auf Grundlage der in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) ermittelten Umweltauswirkungen. Hiernach werden alle Anlagen und Maßnahmen, die mittlere und hohe Konflikte verursachen, als Eingriffe bewertet. Da es sich um eine Fortschreibung des 3.2.1999 genehmigten Planes nach § 41 FlurbG handelt, wird im vorliegenden Fall - anstatt der Bilanzierung nach dem Biotopwertverfahren gemäß Kompensationsverordnung - die ursprünglich angewandte Bilanzierungsmethodik verwendet. D. h. als Flächenfaktor zur Kompensation mittlerer Konflikte (= Eingriffe) wird der Faktor 1 zu Grunde gelegt. So kann z.B. die Beseitigung eines ca. 1000 m² großen Grasweges in Acker, die als mittlerer Konflikt bewertet wurde, flächengleich durch die Neuanlage eines mind. 1000 m² großen Saumstreifens auf Acker kompensiert werden. Zur Kompensation sehr erheblicher bzw. nachhaltiger Eingriffe (hoher Konflikte) wird der Faktor 1,5 angesetzt. Für geringe, aber nachhaltige Eingriffe (G!) der Faktor 0,5, für die Zwischenstufe „gering-mittel“ (G-M) 0,75 und für die Zwischenstufe „mittel-hoch“ (M-H) der Faktor 1,25 angerechnet. Im Gegenzug dazu werden Kompensationsmaßnahmen auf Grünland mit dem Faktor 1 und auf Acker mit dem Faktor 1,5 (ebenso wie Entsiegelungsmaßnahmen) bewertet. Bei Ergänzungsmaßnahmen bestehender Biotope wurde die

tatsächlich gehölzbestandene Fläche per Luftbild erfasst und von der Gesamtfläche abgezogen. Die Maßnahmen, die Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen, sind in der Tabelle „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“ aufgeführt. In der 1. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG werden einige Maßnahmen durchgeführt, die als Eingriffe in Natur und Landschaft zu werten sind, und die bereits im Kapitel 3.4.2 aufgeführt wurden.

3.4.5.2 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Im Rahmen der Neugestaltungsplanung wurden Möglichkeiten bzw. Maßnahmenalternativen zur Vermeidung oder Minimierung von in der UVU ermittelten erheblichen Umweltbeeinträchtigungen entwickelt und durch eine entsprechende Anpassung der Planung umgesetzt. So wurde auf die Durchführung einiger konflikträchtiger Maßnahmen, die im Wege- und Gewässerplan bereits genehmigt waren, verzichtet. Z.B. die Asphaltierung der Wege Nr. **20**, **61 tlw.**, **150 tlw.**, **183 tlw.**, **253** und **254** und der Bau der Beton-Spurbahnwege Nr. **161.2**, **179**, **182 tlw.**, **252**, **268 tlw.**, sowie der Neubau der Schotterwege Nr. **275** und **278** auf feuchtem Grünland und der teilweisen Schotterung des sukzessierten Weges **57**. Auch die hangparallelen, erosionshemmenden Graswege (Nrn. **227**, **228**) wurden nicht in Ackerflächen eingezogen. Bei der teilweisen Asphaltierung des stark befestigten Schotterweges **Nr. 269(a)**, führte die zusätzliche Flächenversiegelung zur Abflussbeschleunigung von Niederschlägen; da der tangierende Wegeseitengraben aber im weiteren Verlauf in den Retentionsraum Nr. **424** mündet, wurde dieser Konflikt entschärft. Die vordem geplante Trassierung des Grabens **Nr. 404** hätte über eine wertvolle Wiesenfläche (LRT) geführt. Hier wurde eine umweltschonende Änderung des Trassenverlaufs vorgenommen, vor allem, nachdem sich herausstellte, dass sich zwischen dem Wegeseitengraben am Weg Nr. 179.d und dem bereits vorhandenen Graben Nr. 404 eine Rohrleitung befindet. Der Bau der Gräben **Nr.438** (auf Grünland) und **Nr. 439** auf dem Erdweg Nr. **244** (mit intensivem Hecken- aufwuchs), der gleichzeitig der Grenzweg zur Gemarkung Bannerod ist, soll naturnah erfolgen. Die Hecke soll nur soweit zurückgeschnitten werden, dass die Baumaßnahme durchgeführt werden kann. Der Weg wird in Gewässerparzelle umgewidmet und die Hecke kann sich anschließend weiter ausbreiten. Im Fall des Grabens Nr. **438** soll sich ein gewässerbegleitender Saumstreifen entwickeln, der Lebensraum für bedrohte Tierarten bietet. Auf die Schotterung des Weges Nr. **275** wurde verzichtet, da hier ein kleinflächiger Lebensraumtyp (außerhalb des FFH-Gebietes) ist.

3.4.5.3 Kompensation der Eingriffe

Zur Kompensation der erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen durch die ermittelten Eingriffe werden räumlich und funktional geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) durchgeführt, welche den verfahrensgebietsbezogenen Zielen des Naturschutzes und Landschaftspflege entsprechen.

Viele Änderungen von Kompensationsmaßnahmen ergeben sich aus der Tatsache, dass die Ausgleichsmaßnahmen zeitnah zu den Eingriffen angelegt werden mussten, die Zuteilung

der neuen Flächen aber erst über 10 Jahre später erfolgte. Deshalb mussten Einzelverhandlungen mit den alten Grundstücksbesitzern geführt und deren Einverständnis eingeholt werden. Dies gestaltete sich jedoch als sehr schwierig und es mussten hinsichtlich der ehemaligen Planung einige Abstriche gemacht werden. Einige landschaftsgestaltende Anlagen wurden in ihrer Ausführung verändert, bekamen eine andere Lage, oder wurden im Verlauf der Zuteilung entweder kleiner oder größer bemessen als geplant, bzw. entfielen ganz, so dass dies im Plan und im Verzeichnis der Festsetzungen geändert werden musste. Z.B. wurde die als Ausgleich für die Versiegelung der Wege Nr. 27 und 30 vorgesehene Hecke **Nr. 609** auf Wunsch der Naturschützer an der Nordseite gekürzt, da eine Heckenanpflanzung im Wiesenbrüterbiotop unerwünscht ist. Der südliche Teil wurde auf Wunsch der Anlieger in eine Baumreihe **Nr. 611** mit Gehölzen II. Ordnung umgewandelt. Als Ausgleich für die tlw. schon vor vielen Jahren erfolgten Eingriffe im Randbereich der Ortslage wurde in der vorläufigen Besitzeinweisung die Wiesenfläche zwischen der K100 und dem in der Karte als Weg Nr. 10 bezeichneten ehemaligen zugewachsenen Mühlgraben der Gemeinde zugeteilt und der Sukzession überlassen. Durch zusätzliche truppweise Gehölzpflanzungen soll die Entwicklung dieser Fläche zu einem Feldgehölz **Nr. 634** beschleunigt werden. Einige z.T. mit Gehölzen bestandene Wege wurden im Verlauf der Zuteilung als landschaftsgestaltende Anlagen (**Nrn. 633, 636**) umgewidmet und der Sukzession überlassen. Da die Asphaltierung des Weges Nr. 150 reduziert wurde, musste das anfallende Oberflächenwasser zur Sicherung der Wegestabilität des verbleibenden, erneuerten Schotterweges abgeleitet werden. Hierfür wurde der Graben incl. Erdbecken **Nr. 437** auf Grünland gebaut, während im entstehenden Restdreieck die Streuobstwiese **Nr. 632** angelegt wurde. Bereits 2004 wurde auf Wunsch von Naturschützern, des Jagdpächters und der Gemeinde die geplante 3 m breite Ergänzungspflanzung **Nr. 619** zu einem 11,5 -15 m breiten Feldgehölz (incl. Obstbäumen) umgewandelt, wobei der angrenzende Weg **Nr.181** miteinbezogen wurde.

Die Kompensationsmaßnahmen und deren Flächen sind in der nachfolgenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung aufgeführt. In der Tabelle sind - neben den im Rahmen der vorliegenden 1. Änderung stattfindenden Eingriffen - auch die im ursprünglichen Plan nach § 41 FlurbG nach damaligem Recht genehmigten und auch durchgeführten Eingriffe (kursiv) aufgeführt. Normal schwarz wurden alle geänderten Maßnahmen dargestellt, während es sich bei den fettgedruckten um neue Maßnahmen handelt.

Alle neuen und geänderten Maßnahmen werden in der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG festgesetzt. Wie die Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung zeigt, stehen Eingriffen von ca. **3** ha, Verbesserungen von ca. **3,3** ha für landschaftspflegerische Maßnahmen der Flurbereinigung gegenüber, wobei die positiven Auswirkungen der gewässerbaulichen Maßnahmen (Sohlschwellen, Renaturierungen, Uferrandstreifen, Erdbecken etc.) in der Gemarkung größtenteils nicht inbegriffen sind. Insgesamt sind alle Eingriffe minimier- oder kompensierbar.

Tab: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Eingriffe						Kompensation				
Anl.-Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m²)	K	Faktor	Komp.-Bedarf (m²)	A/E-Maßn. Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m²)	Faktor	Komp.-Fläche (m²)
Teilraum 1 "Flurbereinigungsgebiet südwestlich der L 3178 "										
9	Asphaltierung Schotterweg	1020	G!	0,5	510	634	Sukzessionsfläche auf Grünland mit truppweiser Bepflanzung (langfristig Feldgehölz)	2965	1	2965
34	Verläng. Erdw.d.Hecke/ Rodung	100	H	1,5	150					
24	Asphaltierung Schotterweg	900	G!	0,5	450					
26	Verbreiterg. Wegebänkett	400	G-M	0,75	300					
26.1	Radwegverbindg. Asphalt	245	H	1,5	370	611	Baumreihe auf Grünland ²	650		500
27	Asphaltierung Schotterweg	1620	G-M	0,75	1215	609	Hecke auf Grünland	1000	1	1000
	Rampe am Triebweg	300	M	1	300		Hecke auf Böschung	410	1	410
436	Erneuerung Graben	150	M	1	150	612	Saumstreifen mit einzelnen Sträuchern	650	1	650
907	Ausbau Wasserzapfstelle	30	H	1,5	45					
30	Spurbahnweg auf Schotter	720	G!	0,5	360	607	Hecke auf ehem. Weg ²	555	0,8	445
61	Asphaltierung Schotterweg	120	M	1	120		(Ergänzungspflanzung)			
93.2	Neu: Asphaltweg auf Grünl.	270	H	1,5	405	93.3	Rückbau Weg+Brücke 501	270	1,5	405
63a	Einziehung Erdweg in Grl.	1000	M	1	1000	632	Obstb.+Teich Nr.437 a.Gr.	1050	1	1050
79.1	Neu:Schotterweg a.Erdw. +Grünl. incl. Wendeplatz,+ Rasengitterweg a.Schotter	480	M	1	480	614	Hecke auf ehem. Weg	765	1	765
77	Asphaltierg.Schotterweg	960	H	1,5	1440	606	Feuchtbiotop auf Grünld.	4000	1	4000
62	Wsg.-Erneuerung a.Feuchtw.	450	M	1	450		" +			
910	Rasenschotterdecke auf Festplatz in Talau	2200	H	1,5	3300	613	Hecke auf Grünland	750	1	750
82	Asphaltierung Schotterweg	1260	G!	0,5	940	602	Hecke auf ehem. Weg, Rand e.vorh.Baumhecke	780	1	780
	Neubau Asphaltweg auf Ruderalfläche +Grünland	385	M-H	1,25	480	603	Obstbaumreihe a.Grünl	660	1	660
150	Asphaltierung Schotterweg	1500	M	1	1500	615	Ergänzung Heckenpflzg.	2780	1	2780
163	Einziehung Erdweg i.A. tlw.	420	G-M	0,75	315					
167a	" in Grünl.(Saum tlw.)	260	M	1	260					
161.1	Asphaltierung Schotterweg	1260	H	1,5	1890	417	Feuchtbiotop auf Grünld.	2050	1	2050
	Teilraum I gesamt	16050			16430			19335		19210
Teilraum 2 "Flurbereinigungsgebiet nordöstlich der L3178"										
175	Asphaltierung Schotterweg	1575	M	1	1575	620	Hecke auf Grünland	1200	1	1200
179.3	Schotterung Erdweg	1440	M	1	1440	636	Sukzessionsfl.a.ehem.Weg	745	1	745
179.1	Neu: Schotterweg a.Grün.	500	M	1	500	633	Sukzessionsfl.a.ehem.Weg ²	635		500
251	Schotterung Erdweg	880	M	1	880	627	Baumreihe auf Grünland	760	1	760
261b	Neu:Asphaltweg auf Grünl.	300	H	1,5	450	621	Feldgehölz a. Grünl.tlw.	1655	1	1655
261a	Asphaltierung Schotterweg	630	M	1	630	622	Baumreihe a.Grl.	445	1	445
413	Wsg-Erneuerg.+Neubau a.Gr.	800	G-M	0,75	600					
226a	Einziehung Grasweg in Grünland am FFH-Gebiet	1080	M	1	1080	625	Hecke+Bäume auf A./Gr. (tlw. Waldrandbepflanzg)	1470	1	1470
268a	Asphaltierung Schotterweg	2685	G-M	0,75	2015	629	Baumreihe auf Grl.	900	1	900
267	Einziehung Erdweg i.A.	590	M	1	590	619	Neuanlage Feldgehölz auf ehem. Weg Nr.181 u. angrenzendem Grünland ² (1315 m²Gehölze vorh.)	6865		5550
202	Schotterung Erdweg im Wald	600	M	1	600					
209	Asphalt auf Schotterweg	1575	H	1,5	2365					
801	Unterstellhütte auf Gr.	20	H	1,5	30					
269a	Asphalt auf Schotterweg	306	H	1,5	460	424	2 Erdbecken auf Grl.	175	1	175
269b	Ausbau Schotterweg mit Multipoden-Spurbahn	306	G!	0,5	155	628	Böschungsbepflanzg.	300	1	300
270	Ausbau Schotterweg m.Multi.	165	G!	0,5	85					
505	Erneuerung Brücke	40	G-M	0,75	30					
506	Erneuerung Brücke	40	G-M	0,75	30					
	Teilraum II gesamt	13532			13515			15150		13700
	Gesamtsummen:	29582			29945			34485		32910

** Die kursiv dargestellten Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen wurden bereits 1999 genehmigt bzw. festgesetzt und sind in der Bilanzierung nur der Vollständigkeit halber nachrichtlich aufgeführt.

² Es befinden sich bereits Gehölze in geringem Umfang auf der Fläche (nur tlw. Kompensation)

3.4.6 Sonstige Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 FlurbG

In der 1. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG sind gemäß des Neugestaltungsauftrages nach § 37 Abs.1 FlurbG zur Verbesserung der allgemeinen Landeskultur, Maßnahmen die über die Kompensation von Eingriffen hinausgehen, geplant.

Da viele Eigentümer Flächen sowohl in Grebenhain als auch in Crainfeld besitzen, soll parallel zur Grebenhainer Aktion auch in Crainfeld eine Obst- und Hutebaumaktion (**Nr.637**) durchgeführt werden, bei der Pflanzmaterial an Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens abgegeben wird. Dies soll dazu beitragen, dass auf freiwilliger Basis eine Eingrünung des Ortsrandes erfolgt und weitere Biotope in der Landschaft angelegt, bzw. Hutebäume zur Verbesserung der Weidewirtschaft angepflanzt werden.

Anl.-Nr.	Maßnahmenbeschreibung
637	Obst- und Hutebaum-Aktion (ca. 100 Bäume)

3.4.7 Maßnahmen Dritter

Im Rahmen der Ausweisung des FFH-Gebiets wurden in der Lüder- und Wagbachaue umfangreiche Flächenankäufe für Naturschutzzwecke getätigt. Die im Bereich des Wiesenbrüterbiotops genehmigten landschaftsgestaltenden Anlagen wurden auf ihre Auswirkungen auf die Brutvögel untersucht. Dabei wurden bereits neu gepflanzte Bäume in Hangbereiche verpflanzt und auf die Pflanzung von Hecken in empfindlichen Räumen verzichtet. Auf Wunsch der Gemeinde wurde die als Ausgleichsmaßnahme für ein Baugebiet vorgesehene Baumreihe Nr. **612** in der Talaue gegen die als Flurbereinigungsmaßnahme geplante Baumpflanzung Nr. **618** im Hangbereich getauscht. Diese war als Ausgleich für den Bau des Beton-Spurbahnwegs Nr. 179 vorgesehen, der nicht erfolgt ist.

Bei der Ausweisung der Uferrandstreifen Nrn. **600, 604, 631** fanden zuteilungsbedingt Differenzen in den Flächenangaben statt. So wurden z.B. die gemeindeeigenen Flächen am Wagbach nicht mit in die Bilanzierung übernommen, während sie an der Lüder hauptsächlich deshalb in die Bilanzierung einfließen, um möglichst große Flächen im FFH-Gebiet bzw. Wiesenbrüterbiotop ausweisen zu können. Die ehemaligen Grundstücksbesitzer im Bereich der geplanten Streuobstwiese **Nr. 601** wollten ihre Grundstücke weiter bewirtschaften. Stattdessen plant die Gemeinde nun die Anlage einer Streuobstwiese **Nr.635** an der Kreisstraße nach Bannerod als vorgezogene Naturschutzmaßnahme (Ökopunktekonto).

Anl.-Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m²)
601	Auf die Anlage von Streuobstwiesen musste zuteilungsbedingt verzichtet werden		Ca.	25000
600	Der Uferrandstreifen am Wagbach fiel geringer aus, als vorgesehen			25820
604	Der Uferrandstreifen an der Lüder fiel umfangreicher aus, als vorgesehen			151850
618	Anpflanzung einer Baumreihe mit Ebereschen, Kompensationsmaßnahme für Baugebiet (Im Tausch gegen IgA Nr. 612) Flächenverkleinerung wegen Verlegung einer Stromtrasse im südwestlichen Teilstück	566	3	1700
631	Der Uferrandstreifen a.d.Lüder (Ausgleichsfläche d.Gemeinde) fiel größer aus			8675
635	Streuobstwiese als vorgezogene Naturschutzmaßnahme für Ökopunktekonto			6070

3.5 Andere gemeinschaftliche Anlagen

Neue Anlagen und Maßnahmen

Nach Rücksprache mit der Gemeinde und dem TG- Vorstand sollen über das ganze Flurbereinigungsgebiet hin verteilt 5 Bänke (**Nr. 800**) aufgestellt werden und auf den ökologischen Wert einiger Biotop sollen zusätzliche Schautafeln hinweisen. Außerdem soll eine Unterstellhütte (**Nr. 801**) mit Blick auf das Wiesenbrüterbiotop aufgestellt werden.

Anl.-Nr.	Maßnahmenbeschreibung
800	Aufstellung von ca. 5 Bänken und 1-2 Schautafeln innerhalb der Gemarkung
801	Bau einer hölzernen Unterstellhütte in der Lüderau neben Radweg bzw. Wiesenbrüterbiotop

Änderung von Anlagen:

Die genehmigte Verlegung der Wasserzapfstelle **Nr. 907** an die NO-Ecke des Weges Nr. 61 erfolgte nicht. Stattdessen wurde der alte Standort in den Hangbereich hinein verbreitert und die Zapfanlage erneuert.

Aufhebung von Festsetzungen:

Nr. 906 Die Befestigung des Bolzplatzes entfällt.